

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>52. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 30.04.2025</p>	<p>Nummer 12</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
35	Fälligkeitstermine im Mai 2025 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	86
36	Widmung von Straßen in Salzgitter-Ringelheim	87
37	Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	89
38	Öffentliche Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 306.3-6006	98
39	Rücknahme einer öffentlichen Zustellung*	99
40	Öffentliche Zustellungen*	99

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

35

Fälligkeitstermine im Mai 2025 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	April - Juni	fällig 15.05.2025
b) Grundsteuer B	April - Juni	fällig 15.05.2025
c) Straßenreinigungsgebühr	April - Juni	fällig 15.05.2025
d) Hundesteuer	April - Juni	fällig 15.05.2025
e) Zweitwohnsitzsteuer	April - Juni	fällig 15.05.2025

2. Gewerbesteuvorauszahlung April - Juni fällig 15.05.2025

Das Team Steuern weist darauf hin, dass die Grundsteuer A und B zum 15.05.2025 nur dann fällig wird, wenn ein aktueller Bescheid mit neuer Berechnung vorliegt. Die Grundsteuerbescheide aus den Vorjahren verlieren ihre Gültigkeit.

Für die anderen Abgabenarten (1. c) – e) und 2.) gilt, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern und Gebühren erhalten. Ansonsten gelten die Festsetzungen des letzten Steuerbescheides.

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. April - Juni fällig am 15.05.2025
Bescheid des Städt. Regiebetriebes

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftverfahren erteilt haben.

Stadtkasse Salzgitter
Fachdienst Haushalt und Finanzen
Team Steuern

Salzgitter, den 25.04.2025

36

Widmung von Straßen in Salzgitter-Ringelheim

In der Gemarkung Ringelheim werden die im beigefügten Plan gekennzeichneten Straßen (Verkehrsberuhigte Bereiche sowie Fuß- und Radweg)

- Kurt-Rißling-Weg (Beginn und Ende: Straße Hainbergblick, Länge ca. 192 m)

- Von-der-Decken-Weg mit Stichweg in östliche Richtung (Beginn: Hainbergblick, Ende Grünfläche, Länge des verkehrsberuhigten Bereichs ca. 81 m, Länge des Fuß- und Radwegs ca. 30 m)

mit Wirkung vom 01.05.2025 gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmung dieser Straßenflächen als Gemeindestraßen hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 01.04.2025 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast –



37

Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	454.741.367 Euro	470.498.440Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	498.893.378 Euro	514.547.198 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	85.000 Euro	85.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	355.972 Euro	100.200 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	446.500.660 Euro	462.148.253 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	478.839.985 Euro	494.382.362 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.851.662 Euro	18.827.441 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.036.733 Euro	35.784.441 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.185.070 Euro	17.007.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.200.000 Euro	13.500.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Erträge des Ergebnishaushaltes	454.826.367 Euro	470.583.440 Euro
- der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes	499.249.350 Euro	514.647.398 Euro
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	491.537.392 Euro	497.982.694 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 536.076.718 Euro 543.666.803 Euro

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	2025	2026
1. im Erfolgsplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	5.357.000 Euro	8.442.000 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	5.288.000 Euro	8.665.000 Euro
2. im Vermögensplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einnahmen auf	5.999.000 Euro	7.922.000 Euro
2.2 der Ausgaben auf	5.999.000 Euro	7.922.000 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	2025	2026
1. im Erfolgsplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	37.898.697 Euro	38.421.323 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	38.524.662 Euro	39.010.038 Euro
2. im Vermögensplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einnahmen auf	7.789.533 Euro	7.024.183 Euro
2.2 der Ausgaben auf	7.789.533 Euro	7.024.183 Euro

festgesetzt.

§ 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	2025	2026
1. im Erfolgsplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	66.050.457 Euro	67.026.933 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	65.987.203 Euro	66.946.378 Euro
2. im Vermögensplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einnahmen auf	122.830.000 Euro	41.974.000 Euro
2.2 der Ausgaben auf	122.830.000 Euro	41.974.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.488.070 Euro (2025) bzw. 0 Euro (2026) festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 20.697.000 Euro (2025) bzw. 17.007.000 Euro (2026) veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.950.000 Euro (2025) und 3.520.000 Euro (2026) festgelegt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen von 68.695.000 Euro (2025) bzw. 8.440.000 Euro (2026) veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000.000 Euro (2025) bzw. 330.000.000 Euro (2026) festgesetzt.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt :

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H	390 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	540 v. H	540 v. H
2. Gewerbesteuer	440 v. H	440 v. H

§ 6

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 Euro übersteigt.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 7.000.000 Euro übersteigen. Auszahlungs- und Aufwandssteigerungen sind unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich zu betrachten, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
5. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungs-ermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
6. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.
7. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro werden in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
8. Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 Euro überschritten wird.
9. Entsprechend § 121 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Die Stadt Salzgitter ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfandrechts und eines Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken für den Fall einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor.

Hierbei handelt es sich um eine generelle und marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt Salzgitter daher auf die Unterzeichnung

dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

10. Für den Stellenplan gelten folgende Regelungen:

1. Stellen können bis zum Erreichen des Gesamtstellenvolumens der jeweiligen Stelle besetzt werden.

Sogenannte Poolstellen, die ein Kontingent von Vollzeitäquivalenten für gleichartige Tätigkeiten vorhalten, sind von der unter 1. genannten Bedingung ausgenommen. Diese können unabhängig davon mit beliebig vielen Personen besetzt werden, bis das Gesamtvolumen der Poolstelle ausgeschöpft ist.

2. Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, über Abweichungen vom Stellenplan in folgenden Fällen zu beschließen:

2.1 über die Inanspruchnahme der Stellenreserve

2.2 über Änderungen der Bewertung von Stellen im Rahmen des Personalhaushaltes

2.3 Stellenwertänderungen aufgrund von beabsichtigten Organisationsänderungen, die im nächsten Haushaltsjahr zu Stellenhebungen führen

3. Die Verwaltung wird ermächtigt:

3.1 über die Inanspruchnahme bzw. Bewirtschaftung des Stellenpools zur Einstellung von Tarifbeschäftigten in folgenden Fällen zu entscheiden:

- Vertretung von Personen in Elternzeit sowie im Rahmen des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz und bei individuellem Beschäftigungsverbot

Oder zur Einstellung von Tarifbeschäftigten und Beamtinnen/Beamten in folgenden Fällen zu entscheiden:

- Vertretung von Beurlaubten
- Vertretung von vorübergehend verrenteten Beschäftigten oder vorübergehend dienstunfähigen Beamten und Beamtinnen.

3.2 über die vorhandenen Stellen hinaus Tarifbeschäftigte vorübergehend bis zu 12 Monaten zu beschäftigen, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorliegt und Haushaltsmittel hierfür verfügbar sind.

3.3 Beschäftigte über arbeitsmarktpolitische Instrumente der Beschäftigungsförderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) außerhalb des Stellenplanes im Rahmen zu beschäftigen, wenn im Einzelfall der Personalaufwand mit mindestens 75% aus Drittmitteln (z.B. durch das Jobcenter, Agentur für Arbeit) finanziert wird und die restliche Finanzierung sichergestellt ist.

3.4 über die vorhandenen Stellen hinaus Tarifbeschäftigte befristet zu beschäftigen, wenn und solange eine vollständige Kostenerstattung durch Dritte erfolgt.

4. Es können folgende Vermerke ausgebracht werden:

4.1 für künftig wegfallende (k.w.) Stellen:

- k.w. 1) Wegfall der Stelle bei Ausscheiden oder Umsetzen der/des Stelleninhabenden
- k.w. 2) Wegfall der Stelle bei projektgeförderten Planstellen mit Wegfall der Förderung
- k.w. 3) Wegfall der Stelle zum Ende des angegebenen Jahres (z.B. k.w. 2024)

4.2 für künftig umzuwandelnde (k.u.) Stellen

- k.u. 1) bei Organisationsänderungen
- k.u. 2) bei Umsetzung oder Ausscheiden der/des derzeitigen Stelleninhabenden
- k.u. 3) zum Ende des angegebenen Jahres (z.B. k.u. 2024)

Bei allen personalrechtlichen Maßnahmen sind die Zuständigkeiten gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG zu beachten.

Salzgitter, den 23.01.2025

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister Frank Klingebiel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 23.04.2025 unter dem Aktenzeichen 10302-102-368/2022 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **02.05.2025 bis zum 12.05.2025** in der Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzgitter, im Avacon-Gebäude, Fachdienst Haushalt und Finanzen, Fachgebiet Stadtkasse Zimmer 08.22 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus, wobei eine Einsichtnahme nur in vorheriger Terminabsprache (Hr. Dorsch tel. 05341/839-3353 oder per eMail pascal.dorsch@stadt.salzgitter.de) möglich ist.

Salzgitter, den 28.04.2025

gez. Frank Klingebiel

Ort Datum

(Oberbürgermeister Frank Klingebiel)

38

Öffentliche Bekanntmachung
des Niedersächsischen Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 306.3-6006

Auflösung der Feldmarkinteressentschaft Hallendorf

Mit dem Rezess vom 15.10.1800 betreffend die „Spezialseparation von Hallendorf“, wurde der Realverband Hallendorf gegründet und dieser gemeinschaftliche Anlagen zu Eigentum und zur Unterhaltung zugewiesen.

Den Realverband löse ich hiermit nach § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830)) auf und übertrage die gemeinschaftlichen Anlagen, das Verbandsvermögen sowie die Verbandsaufgaben auf die Stadt Salzgitter.

Die Voraussetzungen für die Übertragung sind erfüllt, weil innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der beabsichtigten Auflösung bei mir keine Anträge auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes eingingen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335), Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38037 Braunschweig, erhoben werden.

Im Auftrage
Runge

39

40

